

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1961)

Rubrik: Europa

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

E U R O P A

Finanzielle Beihilfen für die Opfer sogenannter medizinischer Versuche

Ende 1960 erklärte sich das IKRK bereit, bei der Übergabe einer finanziellen Beihilfe der Bonner Regierung an die Opfer sogenannter medizinischer Versuche, die unter dem Nationalsozialismus in deutschen Konzentrationslagern vorgenommen worden waren, als Vermittler zu dienen. Dieses Angebot richtete sich an Opfer, die in Ländern wohnen, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, und zwar vorläufig Ungarn und Polen.

Eine aus Dr. J. de Rougemont und J.-P. Maunoir bestehende Mission des Internationalen Komitees reiste im Februar nach Polen, um im Einvernehmen mit dem Polnischen Roten Kreuz die von der deutschen Bundesregierung dem IKRK bereits übermittelten Akten an Ort und Stelle zu ergänzen, um die Kranken zu untersuchen, ihre Krankheitsgeschichte einzusehen und mit den behandelnden Ärzten Verbindung aufzunehmen. Im März übernahmen Dr. F. Züst, Herr E. Fischer und Herr J.-P. Maunoir eine gleiche Mission in Ungarn.

Daraufhin wurden die Akten einer neutralen Kommission, bestehend aus drei vom IKRK bezeichneten Sachverständigen, unterbreitet: Herrn J. Graven, Professor an der Rechtsfakultät der Universität Genf, Richter beim Kassationsgericht und ehemaliger Sekretär des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Luzern, Herrn Dr. R. S. Mach, Professor an der Medizinischen Fakultät der Universität Genf, Chef der Therapeutischen Universitätsklinik des Genfer Kantonsspitals, und Dr. S. Mutrux, stellv. Direktor der Nervenklinik Bel-Air in Genf. Dr. E. Loizeau, Leiter der Klinik des Genfer Kantonsspitals, wurde zum stellvertretenden Mitglied ernannt.

Ihre erste Tagung hielt die Kommission vom 21. bis 24. August am Sitz des IKRK ab. Sie befasste sich mit 73 polnischen und 63 ungarischen Fällen und hatte zunächst die

Aufgabe, über die Berechtigung der Anträge zu befinden. Im besonderen hatte sie zu entscheiden, ob die Eingriffe, über die sich die Opfer beschwerten, dem Begriff der zu verurteilenden Versuche entsprachen, wie er in dem am 20. August 1947 vom I. Amerikanischen Militärgericht von Nürnberg in dem Ärzteprozess gefällten Urteil erscheint (Fall Karl Brandt und Mitangeklagte). Dann sollte sie feststellen, in welcher Beziehung der Versuch zu dem gegenwärtigen Gesundheitszustand der Opfer stand. So lehnte die Kommission einen Fall ab, in dem sie sich nicht davon überzeugen konnte, dass der Antragsteller tatsächlich einem sogenannten medizinischen Versuch unterzogen worden war.

Ferner oblag es der Kommission, die Höhe der Entschädigung je nach der Schwere der Folgen festzusetzen, sofern man angesichts derartiger Leiden von einer angemessenen Entschädigung, wie hoch auch der Geldbetrag sein mag, sprechen kann.

Entsprechend den Vorschlägen der Arztdelegierten des IKRK in Polen und Ungarn sowie der Arztdelegierten der beiden Rotkreuzgesellschaften kam die Kommission zu der Ansicht, dass, unabhängig von den Folgen, die erlittenen Versuche an sich eine erste Grundbeihilfe rechtfertigten. Dieser für alle Berechtigten gleich hohe Betrag sollte also gebilligt werden, selbst wenn die Betroffenen - nahezu 20 Jahre nach dem Versuch - keine Merkmale mehr aufwiesen, die einen Angriff auf ihre Gesundheit oder ihre körperliche Unversehrtheit bezeugten. Stellten die Ärzte dagegen noch Folgen fest, so bestimmte die neutrale Kommission eine zusätzliche Beihilfe, deren Höhe je nach der Schwere des Zustandes schwankte. In gleicher Weise verfuhr sie, wenn der seelische Schaden aus dem Versuch sich als besonders schwer erwies und zum Beispiel das ganze Leben des Opfers ständig belastete.

Im allgemeinen berücksichtigte die Kommission lediglich den Gesundheitszustand des Opfers zum Zeitpunkt der letzten ärztlichen Untersuchung. Nur in Ausnahmefällen bezog sie die zukünftige Entwicklung der durch die sogenannten medizinischen Versuche entstandenen Krankheit als erschwerenden Faktor mit ein. Dagegen schloss sie die Tatsachen aus, über die nur unzureichende Zusammenhänge mit dem sogenannten medizinischen Versuch nachgewiesen werden konnten, selbst wenn der Betroffene Misshandlungen in einem Konzentrationslager erfahren hatte, die jedoch nicht in Verbindung mit dem Versuch standen.

Nach Abschluss der Arbeiten dieser ersten Tagung teilte das IKRK der deutschen Bundesregierung die Entscheidungen der neutralen Kommission für die 135 Opfer, deren Anträge berücksichtigt worden waren, mit. Daraufhin stellte die Bundesregierung dem IKRK die Gelder für diese in Polen und Ungarn lebenden Personen zur Verfügung, die im Dezember die ihnen zugesprochenen Beihilfen erhielten.

Griechenland

Ende des Sommers entsandte das IKRK eine neue Mission zur Besichtigung von Haftstätten und Internierungslagern nach Griechenland. Damit setzte es eine Reihe von Besichtigungen fort, die seit 1947 von seinen Delegierten regelmässig durchgeführt werden. Zu jenem Zeitpunkt hatte die griechische Regierung das IKRK ermächtigt, sich um das Schicksal der auf Grund der Ereignisse der Jahre 1945 und 1946 ihrer Freiheit beraubten Menschen zu kümmern.

So besichtigten die Vertreter des IKRK (Delegierter G. Colladon und Arztdelegierter Dr. R. Bergoz) das Lager auf der Insel Hagios Eustratios, wo rund 200 aus politischen Gründen des Landes Verwiesene leben, denen sie materielle Unterstützung, bestehend aus Kleidungsstücken, Lebensmitteln und Medikamenten, gewährten. Geführt von dem Arzt, den das Griechische Rote Kreuz den Landesverwiesenen zur Verfügung

gestellt hat, konnte sich Dr. Bergoz ein Bild von den sanitären Verhältnissen in dem Lager machen und mehrere Kranke untersuchen.

Nach der Rückkehr des Dr. R. Bergoz nach Genf besichtigte G. Colladon siebzehn Strafanstalten mit zu Freiheitsstrafen Verurteilten, während die Landesverwiesenen von Hagios Eustratios unter einen Verwaltungserlass fallen. Auch an die zu einer befristeten Freiheitsstrafe Verurteilten verteilte der IKRK-Delegierte Liebesgaben, die von einigen Rotkreuzgesellschaften, nichtstaatlichen Organisationen sowie vom IKRK selbst gespendet worden waren.

Die Mission dauerte zwei Monate. Sie wurde vom Griechischen Roten Kreuz und den Ortsbehörden, die den Transport und die Zwischenlagerung der Hilfsgüter - im Wert von über 120.000 Schweizer Franken - ermöglichten, tatkräftig unterstützt.

Auf Antrag des Roten Kreuzes der Demokratischen Republik Vietnam setzte sich G. Colladon bei den griechischen Stellen auch für die zurzeit in Nord-Vietnam lebenden **griechischen** Staatsbürger ein, die heimgeschafft zu werden wünschen. Es handelt sich um ehemalige Angehörige der Fremdenlegion, die nach Beendigung des Indochina-Krieges an Ort und Stelle geblieben waren.

BESUCH BEI HÄFTLINGEN, DIE WEGEN STAATSSCHUTZDELIKTEN

VERURTEILT ODER SOLCHER BESCHULDIGT SIND.

Wie aus unseren früheren Tätigkeitsberichten hervorgeht und auch aus dem Fall Griechenland ersichtlich ist, ermächtigten einige Regierungen das IKRK, Zivilgefangene in ihren Haftstätten aufzusuchen. Diese aus freien Stücken erteilten Genehmigungen gestatten den IKRK-Delegierten, sich in verschiedene Haftstätten zu begeben und die Haftbedingungen zu

beurteilen, selbst wenn es sich nicht um Personen handelt, die in einem Bürgerkrieg oder ausgesprochenen Unruhen festgenommen wurden oder auch ohne dass Beschwerden über die Haftbedingungen geäußert worden wären. Die Stellen, die diese Genehmigungen erteilen, helfen dem IKRK auf diese Weise, sich Unterlagen über dieses besondere Gebiet des Völkerrechts zu beschaffen.

Das IKRK verfasst Berichte über die Besichtigungen und übergibt sie lediglich den Gewahrsamsmächten, die dadurch unparteiische Beurteilungen und nützliche Hinweise für ihre Verwaltung erhalten. Bei derartigen Delegiertenbesuchen handelt es sich also keineswegs um Untersuchungen, sondern vielmehr um neutrale Gutachten für diese Regierungen.

Bundesrepublik Deutschland und Westberlin

Im Berichtsjahr besichtigte der IKRK-Delegierte H.-G. Beckh sieben Anstalten in der Bundesrepublik Deutschland, wo er die Haftbedingungen prüfen und sich ohne Zeugen mit dreissig Gefangenen seiner Wahl unterhalten konnte.

Wie in den Vorjahren, gewährten ihm die Behörden alle Erleichterungen zur Erfüllung seiner Mission. Mit leitenden Justizbeamten des Bundes und der Länderregierungen sowie mit dem Generalbundesanwalt hatte er eingehende, seine Mission fördernde Besprechungen. Die Vertreter dieser Stellen sprachen sich erneut sehr günstig für diese Besichtigungen aus, die ihnen unparteiische Beurteilungen der Haftbedingungen verschaffen, besonders hinsichtlich jener Gefangenen, die wegen Staatsschutzdelikten verurteilt oder solcher beschuldigt sind.

In Westberlin besichtigte der Delegierte erneut zwei Gefängnisse, wo er neunzehn Verurteilte oder Untersuchungshäftlinge dieser Kategorie ohne Gegenwart von Zeugen sprach.

Bei dieser Gelegenheit wurde Herr H.-G. Beckh von Vertretern des Berliner Senats empfangen, die sich abermals für die Durchführung seiner Mission aussprachen.

Jugoslawien

Dank der Unterstützung und dem Entgegenkommen der Behörden sowie der Mitarbeit des Jugoslawischen Roten Kreuzes konnte der IKRK-Delegierte abermals zwei Haftstätten besichtigen, wo er sich mit zwanzig Gefangenen seiner Wahl ohne Zeugen unterhielt.

Bei dieser Gelegenheit nahm der Delegierte auch von den Neuerungen Kenntnis, die sich aus dem neuen Strafvollzugsgesetz ergeben. Diese Neuregelung, die die Haftbedingungen so liberal wie möglich gestaltet, gewährt allen arbeitenden Häftlingen Recht auf Urlaub, den ein Teil von ihnen bei ihren Angehörigen verbringen kann.

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Die vom IKRK sofort nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges eingeleitete Familienzusammenführungsaktion wurde fortgeführt. Sie betrifft in erster Linie Volksdeutsche, aber auch Personen anderer Herkunft.

Im Berichtsjahr gelangten somit über 15.000 Menschen zu ihren Angehörigen, die sich infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse in andern Ländern niedergelassen hatten. Die Bemühungen des Roten Kreuzes erstrecken sich auch auf die Erleichterung der Zusammenführung von Familien in denjenigen Ländern, in denen sie vor Ausbruch der Feindseligkeiten beheimatet waren.

Auf diese Weise wurden bis jetzt insgesamt über 400.000 Menschen wieder mit ihren Angehörigen vereinigt.

Wie in der Vergangenheit, ging das IKRK in enger Zusammenarbeit mit den Rotkreuzgesellschaften der in Frage kommenden Länder vor. Überdies erledigen diese Gesellschaften häufig den grössten Teil der Arbeit; dann wird das IKRK von den Ergebnissen unterrichtet und kann sich darauf beschränken, bei den zuständigen Stellen einzuschreiten, um die noch schwebenden Fälle zu fördern.

Dagegen befasst sich das IKRK in einigen Ländern noch mit Einzelfällen der Zusammenführung und leitet selbst die Gespräche mit den Rotkreuzgesellschaften der Ausreiseländer ein.

ZENTRALER SUCHDIENST

Über seinen Zentralen Suchdienst (ZSD) unterhält das IKRK eine segensreiche Zusammenarbeit mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften, den offiziellen Suchdienststellen und verschiedenen internationalen Institutionen, die ihm helfen, die ihm täglich zugehenden "Einzelfälle" zu klären.

Im Verlaufe des Jahres 1961 hat der ZSD 66.348 Fälle bearbeitet und 20.525 Nachforschungen bei all diesen amtlichen Stellen eingeleitet. Die Anzahl der positiven Ergebnisse dieser Nachforschungen erhöht sich dauernd. So führte im Jahre 1961 etwa ein Drittel davon zum Erfolg. Es ist dies eine ermutigende Tatsache, welche die stets wirkungsvollere Zusammenarbeit der nationalen Gesellschaften und anderen Institution am Werk des IKRK beweist.

Im Jahre 1961 hat der ZSD seine Organisation durch die endgültige Schaffung von nach Ländern eingeteilten Unterabteilungen umgestellt.

Unterabteilung A

(West- und Südeuropa, französischsprachige Länder Afrikas und Lateinamerika)

1961 gingen dieser Unterabteilung 7.938 Suchanträge zu. Etwa ein Drittel betraf Ermittlungen von im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges verschollenen Militär- und Zivilpersonen.